

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen - VermKatG NRW -

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW wird Folgendes bekanntgemacht:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Dehrenbach, Flur 5, Flurstücke 12 und 126 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 02.06.2025 statt.

Beim Grenztermin am 02.06.2025 stellte sich heraus, dass der Eigentümer des Flurstückes Nr. 126 und die Miteigentümerin des Flurstückes 12 verstorben sind.

In beiden Fällen konnte die Erbfolge der verstorbenen Beteiligten nicht eindeutig geklärt werden.

Aufgrund § 21 Abs. 5 VermKatG NRW gebe ich hiermit das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen der oben genannten Flurstücke 12 und 126 bekannt.

Durch Einsicht in die Grenzniederschrift wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären. Die Grenzniederschrift kann in den Geschäftsräumen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Uli Bauer, Hauptstraße 21, 51588 Nümbrecht in der Zeit vom

28.07. bis einschließlich 22.08.2025

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Einwendungen erhoben werden.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Nümbrecht, den 03.07.2025

gez. Uli Bauer

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Amtliche Bekanntmachung

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für das Schiedsamt in der Gemeinde

Ruppichteroth

Die stellvertretende Schiedsperson für das Schiedsamt in der Gemeinde Ruppichteroth hat das Amt mit Wirkung zum 27. Juni 2025 niedergelegt.

Das Amtsgericht Siegburg hat die Niederlegung mit Beschluss vom 01. Juli 2025. bestätigt.

Somit ist die Wahl einer neuen stellvertretenden Schiedsperson erforderlich.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG) in der derzeit geltenden Fassung wird eine Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson für die Dauer von fünf Jahren vom Rat der Gemeinde gewählt.

Das Schiedsamt hat neben seinen bisherigen Zuständigkeiten als Vergleichsbehörde bei den Tatbeständen

- Hausfriedensbruch,
- Beleidigung,
- Körperverletzung,
- Bedrohung und
- Sachbeschädigung

durch das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 wesentliche neue Aufgaben für außergerichtliche Streitschlichtung erhalten. Schiedsämtler sind hiernach Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) geworden.

Die Erhebung einer Klage ist erst zulässig, nachdem von einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Gemäß § 2 Abs. 1 SchAG NRW muss eine Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit

und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Schiedsperson kann nicht sein (§ 2 Abs. 2 SchAG NRW):

- wer die Fähigkeiten zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- wer unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein (§ 2 Abs. 3 und 4 SchAG NRW):

- wer das 25. Lebensjahr nicht und das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat;
- wer in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer an der Tätigkeit als stellvertretende Schiedsperson in der Gemeinde Ruppichtheroth interessiert ist, kann sich bis zum **29. August 2025** bewerben bei:

Gemeinde Ruppichtheroth

Der Bürgermeister

Schönenberg

Rathausstraße 18

53809 Ruppichtheroth.

Ruppichtheroth, den 14. Juli 2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Sascha Seuthe